Merkblatt

betreffend

Einreichung eines Referendumsbegehrens Einreichung eines Initiativbegehrens

in Gemeinden mit Gemeindeversammlung

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

- Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz)
- Gesetz über die Ortsbürgergemeinden
- Gesetz über die politischen Rechte (GPR)
- Verordnung über die politischen Rechte (VGPR)
- Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde

EINREICHUNG EINES REFERENDUMSBEGEHRENS

- Das Referendumsbegehren darf sich nur gegen einen einzelnen Beschluss der Gemeindeversammlung richten, muss denselben eindeutig bezeichnen und darf keine Bedingungen enthalten.
- Das Referendum kommt durch Sammlung von Einzelunterschriften auf Unterschriftenlisten (Bogen) zustande.
- Das Referendumsbegehren darf vom Stimmberechtigten nur einmal unterzeichnet werden.
- Vor Beginn der Frist für ein Referendumsbegehren dürfen keine Unterschriftenlisten unterzeichnet werden;
- Die Frist für die Einreichung eines Referendumsbegehrens beträgt 30 Tage.
- Die Frist beginnt am Tage nach der amtlichen Veröffentlichung des dem fakultativen Referendum unterstehenden Beschlusses. Läuft die Frist an einem Samstag, Sonntag, staatlich anerkannten Feiertag oder an einem diesem gleichgestellten Tag ab, so kann das Referendum noch am nächstfolgenden Werktag eingereicht werden.
- Für das Zustandekommen eines Referendums ist ein Zehntel der Stimmberechtigten oder die in der Gemeindeordnung genannte höhere Zahl von Stimmberechtigten (max. 1/4) erforderlich:
 - In der Gemeinde Gränichen sind gemäss § 9 der Gemeindeordnung Unterschriften von 1/5 der Stimmberechtigten erforderlich.
- Massgebend für die Berechnung der erforderlichen Unterschriftenzahl ist die Zahl aller Stimmberechtigten am Tage der Einreichung des Referendumsbegehrens bei der Gemeindekanzlei. Werden die Unterschriftenlisten nicht gleichzeitig eingereicht, so ist für die Berechnung der Unterschriftenzahl der Tag der Einreichung der letzten Unterschriftenliste massgebend.
- Die Unterschriftenlisten sind der Gemeindekanzlei einzureichen.

Dem fakultativen Referendum unterstehen sowohl positive wie negative Gmeindeversammlungsbeschlüsse, soweit sie nicht abschliessend gefasst worden sind. Die Ergreifung des Referendums in der Versammlung selbst ist nicht möglich.

Hinsichtlich der Ortsbürgergemeindeversammlung gilt die gleiche Regelung wie bei der Einwohnergemeinde, wobei für die Ergreifung des Referendums gegen Beschlüsse der Ortsbürgergemeindeversammlung stets 1/10 der stimmberechtigten Ortsbürger erforderlich ist.

EINREICHUNG EINES INITIATIVBEGEHRENS

- Gegenstand eines Initiativbegehrens ist ein in die Zuständigkeit der Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne, der Versammlung der Einwohnergemeinde oder jener der Ortsbürgergemeinde fallendes Sachgeschäft.
- Der Gegenstand des Begehrens muss auf der Unterschriftenliste umschrieben und begründet werden.
- Das Initiativbegehren darf nur einen Gegenstand zum Inhalt haben.
- Die Initiative kommt durch Sammlung von Einzelunterschriften auf Unterschriftenlisten (Bogen) zustande.
- Das Initiativbegehren darf vom Stimmberechtigten nur einmal unterzeichnet werden.
- Für das Zustandekommen einer Initiative ist 1/10 der Stimmberechtigten erforderlich.
- Hinsichtlich der Berechnung der erforderlichen Unterschriftenzahl und der Einreichung der Unterschriftenlisten gilt die gleiche Regelung wie beim Referendumsbegehren.
- Ist eine Initiative zustandegekommen, ist der Gemeinderat verpflichtet, das betreffende Geschäft auf die Traktandenliste einer der ordentlichen, d.h. von Gesetzes wegen durchzuführenden Gemeindeversammlungen (Budget- oder Rechnungsgemeindeversammlung) zu setzen, es sei denn, es werde auf der Unterschriftenliste ausdrücklich die Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung verlangt.
- Unterschriftenlisten k\u00f6nnen bei der Gemeindekanzlei bezogen werden.